

Brüssel, den 17. Dezember 2025
(OR. en)

16997/25
ADD 1

CLIMA 616
ENV 1416
ENER 696
TRANS 659
SOC 857
FIN 1576
RESPR 53
COH 257
CADREFIN 402

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Dezember 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 8515 annex

Betr.: ANHÄNGE
des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DER KOMMISSION zum
Klima-Sozialplan Schwedens, zur Finanzierung des Plans und zum
Arbeitsprogramm für 2026-2032 CCI 2026SE05SCFP001

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 8515 annex.

Anl.: C(2025) 8515 annex

DE

ANHANG I: LISTE DER VOM MITGLIEDSTAAT DURCHZUFÜHRENDEN MAßNAHMEN UND INVESTITIONEN

KOMPONENTE: C2 – Straßenverkehrssektor

Lfd. Nr.	Maßnahme/Investition	Titel
C2.F1.I1	I1	Gezielte Prämie für Elektrofahrzeuge

KOMPONENTE: C4 – Technische Hilfe

Lfd. Nr.	Maßnahme	Titel
C4.TA.A1	A1	Administrative Unterstützung für die gezielte Prämie für Elektrofahrzeuge
C4.TA.A2	A2	Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung der gezielten Prämie für Elektrofahrzeuge

DE

DE

ANHANG II – INDIKATOREN FÜR DAS ERREICHEN DER GEPLANTEN ETAPPENZIELE UND ZIELVORGABEN UND IHRE JEWEILIGEN AUSZAHLUNGSWERTE

KOMPONENTE: C2 – Straßenverkehrssektor

Lfd. Nr.	Maßnahme/ Investition	Etappenziel/ Zielvorgabe	Bezeichnung	Quantitativer Indikator (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des Etappenziels/der Zielvorgabe	Auszahlungswert (EUR)
				Einheit	Ausgangsszenario	Ziel	Jahr	Quartal		
C2.F.I1.1.2026Q2	C2.F.I1	M	Inkrafttreten des Rechtsrahmens für die Prämie für Elektrofahrzeuge				2026	Q2	Der Rechtsrahmen für die Prämie für Elektrofahrzeuge tritt in Kraft, und es können Anträge im Rahmen der Regelung eingereicht werden, die den in Abschnitt 2.1.2.1.1 festgelegten Förderkriterien für die Zielgruppen entsprechen. Beschreibung der Maßnahme/Investition im Plan.	19 484 754,00
C2.F.I1.I20.2029Q4	C2.F.I1	T	Anzahl der benachteiligten Verkehrsnutzer, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Straßenverkehr profitiert haben	Anzahl der Haushalte	0	26 973	2029	Q4	26 973 Haushalte müssen im Rahmen der Regelung unterstützt worden sein. Ein Haushalt gilt als unterstützt, sobald die letzte Zahlung geleistet wurde.	86 384 333,00

C2.F.I1.I20.2032Q3	C2.F.I1	T	Anzahl der benachteiligten Verkehrsnutzer, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Straßenverkehrssektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	26 973	115 596	2032	Q3	115 596 Haushalte müssen im Rahmen der Regelung unterstützt worden sein. Ein Haushalt gilt als unterstützt, sobald die letzte Zahlung geleistet wurde.	283 826 002,00
--------------------	---------	---	--	----------------------	--------	---------	------	----	--	----------------

KOMPONENTE: C4 – Technische Hilfe

Lfd. Nr.	Maßnahme/ Investition	Etappenziel/ Zielvorgabe	Bezeichnung	Quantitativer Indikator (für Zielvorgaben)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des Etappenziels/der Zielvorgabe	Auszahlungswert (EUR)
				Einheit	Ausgangsszenario	Ziel	Jahr	Quartal		
C4.TA.A1.1.2026Q2	C4.TA.A1	M	Inbetriebnahme des IT-Systems				2026	Q2	Das IT-System für die Entgegennahme von Anträgen, die Beschlussfassung und die Genehmigung der Auszahlung der Prämie für Elektrofahrzeuge wird in Betrieb genommen.	1 701 179,00
C4.TA.A1.2.2026Q2	C4.TA.A1	M	Annahme des Personalplans für die Zuweisung von Personal für den				2026	Q2	Der Personalplan für die Zuweisung von Personal für Beschlussfassung, Veranlassung von Zahlungen, Kontrolle, Weiterverfolgung und Berichterstattung über die Prämie	850 589,00

			spezifischen Zweck der Verwaltung und Berichterstattung in Bezug auf den Klima-Sozialplan						für Elektrofahrzeuge wird angenommen.	
C4.TA.A1.3.2032Q3	C4.TA.A1	M	Abschlussbericht über die im Zeitraum 2026-2032 zugewiesenen personellen Ressourcen				2032	Q3	Die Umweltschutzbehörde erstellt einen Abschlussbericht über die personellen Ressourcen, die für die Arbeit an der Prämie für Elektrofahrzeuge und die Verwaltung des Klima-Sozialplans im Zeitraum 2026-2032 eingesetzt wurden.	5 954 125,00
C4.TA.A2.1.2026Q2	C4.TA.A2	M	Annahme der Kommunikationsstrategie				2026	Q2	Die Kommunikationsstrategie für die Prämie für Elektrofahrzeuge wird angenommen.	418 108,00
C4.TA.A2.2.2032Q3	C4.TA.A2	M	Abschlussbericht über Kommunikationsmaßnahmen und Kommunikationsmaterial				2032	Q3	Es wird ein Abschlussbericht über die Kommunikationsmaßnahmen und das Kommunikationsmaterial für die Prämie für Elektrofahrzeuge erstellt.	975 584,00

ANHANG III – REGELUNGEN

1. Maßnahmen zur Behebung verbleibender Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen

Da die Einrichtung des internen Kontrollsystems bis zur Annahme dieses Beschlusses noch nicht abgeschlossen war, fügt die Kommission – gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955 und im Einklang mit den Leitlinien in der Bekanntmachung C(2025) 6732 final der Kommission¹ – die folgenden zusätzlichen Maßnahmen hinzu, um Schwachstellen im Rahmen der unter Nummer 2 dieses Anhangs angegebenen horizontalen Etappenziele zu beheben.

2. Horizontale Etappenziele

Bezeichnung des Etappenziels/der Etappenziele	Beschreibung des Etappenziels/der Etappenziele	Zeitplan für die Erreichung	
		Jahr	Quartal
Förmliche Benennung der Durchführungsbehörde und der Prüfstelle	Die Umweltschutzbehörde und die schwedische Finanzverwaltungsbehörde (Staatskasse ab dem 1. Januar 2026) werden förmlich als Durchführungsbehörde bzw. Prüfstelle für den Klima-Sozialplan benannt.	2026	Q2
Annahme des Kontrollplans für den Klima-Sozialplan	Der Kontrollplan für den Klima-Sozialplan wird von der Umweltschutzbehörde angenommen. Der Plan umfasst mindestens Folgendes: Verfahren für die Verwaltung der geplanten Maßnahmen und Investitionen, Beschreibungen der durchzuführenden Kontrollen, Zeitpunkt und Häufigkeit der Kontrollen, die je nach Ergebnis der Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen, Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, Verfahren zur Verhinderung von Korruption, Betrug, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung sowie Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten an die Kommission und das Verfahren für die Einziehung zu Unrecht gezahlter Mittel.	2026	Q2

¹ Bekanntmachung der Kommission „Leitlinien für die Durchführung des Klima-Sozialfonds“ (C(2025) 6732 final).

ANHANG IV – JÄHRLICHE MITTELZUWEISUNGEN ZUR FESTLEGUNG DER EINZELMITTELBINDUNGEN

Die nachstehende Tabelle stellt das mehrjährige Arbeitsprogramm zur Durchführung des Plans dar.

Klima- Sozialfonds	Haushaltslinie(n):	Gesamtbetrag nach Abzug der Ausgaben für Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 3 (EUR)	2026(*)	2027	2028	2029	2030	2031	2032	GESAMT
Betrag	09 05 01 (2026- 2027) / 02 02 03 01 (2028-2032)	399 594 674,00	24 412 943,00	67 141 727,00	64 564 701,00	63 332 742,00	62 100 784,00	60 252 847,00	57 788 930,00	399 594 674,00

(*) Im Falle einer späten Annahme des Klima-Sozialplans wird die Mittelbindung für 2026 im Jahr 2027 vorgenommen.